



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



Termine und Fälligkeiten

10. Oktober

- Rentenbeiträge für Hausangestellte (Trimester Juli–September 2023)

15. Oktober

- Elektronische Übermittlung der integrierten Rechnungen aus dem Ausland

16. Oktober

- Monatliche MwSt.-Zahlung September
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat September
- Einzahlung Quellensteuer

20. Oktober

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Trimestrale und monatliche Conai-Meldung

25. Oktober

- Monatliche und trimestrale INTRA-1 (Verkauf) und INTRA-2 (Einkauf) Meldungen

31. Oktober

- Vierteljährliche MwSt.-Rückvergütung 3. Trimester 2023
- Ansuchen Caro Petrolio für das 3. Trimester 2023
- Inarcassa – Telematische Übermittlung des

Wissen Sie schon? Oktober 2023

Autoren: Dr. Veronika Baldauf, Dr. Manuela Dantone, DDr. Roland Stauder



Zwischenbilanzen

Das Geschäftsjahr neigt sich dem Ende zu und es ist an der Zeit, Zwischenbilanz zu ziehen, um sich zeitnah ein Bild über die Geschäftsentwicklung des laufenden Jahres machen zu können.

Wir bitten alle interessierten Unternehmen, sich mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung zu setzen um einen Termin zur Besprechung der Zwischenbilanz sowie der Steuerplanung für das Jahr 2023 zu vereinbaren.

Fälligkeit des Strom- und Gasbonus für das 1. und 2. Trimester 2023!

Das Gesetzesdekret „Proroghe Fisco“ vom 29. September 2023 hat die Frist für die Inanspruchnahme des Energie- und Gasbonus für das 1. und 2. Trimester 2023 vom 31. Dezember 2023 auf den **16. November 2023** vorverlegt. Wird das Guthaben bis zu diesem Datum nicht verrechnet, geht es verloren.

Bitte leiten Sie deshalb die von Ihrem Energieanbieter erhaltenen Daten umgehend an Ihren Ansprechpartner in unserer Kanzlei weiter, damit wir die Steuergutschrift fristgerecht mittels Zahlungsvordruck F24 verrechnen können.

Einhaltung Umsatzlimit für die Anwendung des Pauschalystems!

Mit dem Haushaltsgesetz 2023 wurde das **Umsatzlimit** für die Anwendung des Pauschalystems von 65.000 Euro auf **85.000 Euro** angehoben. Für die Einhaltung des Umsatzlimits ist auch die Weiterbelastung der Stempelmarken in Höhe von 2 Euro pro Rechnung zu berücksichtigen.

Zudem wurde ein **weiterer sofortiger Ausschlussgrund** für das Pauschalssystem eingeführt: wird im Laufe des Geschäftsjahres der **Umsatz von 100.000 Euro** überschritten, unterliegt das gesamte Einkommen des Jahres den normalen Einkommenssteuerregeln (IRPEF, Regional- und Gemeindegzuschlag); die MwSt. ist für alle Beträge ab 100.000 Euro sofort zu entrichten. Liegt der Umsatz hingegen zwischen 85.001 Euro und 100.000 Euro, ist das Pauschalssystem erst ab dem Folgejahr nicht mehr anwendbar und die Steuervorteile können für das laufende Jahr noch angewandt werden.

Wichtig: Ab 01. Jänner 2024 müssen alle Steuerpflichtigen, welche das Pauschalssystem anwenden, die Rechnungen in elektronischer Form



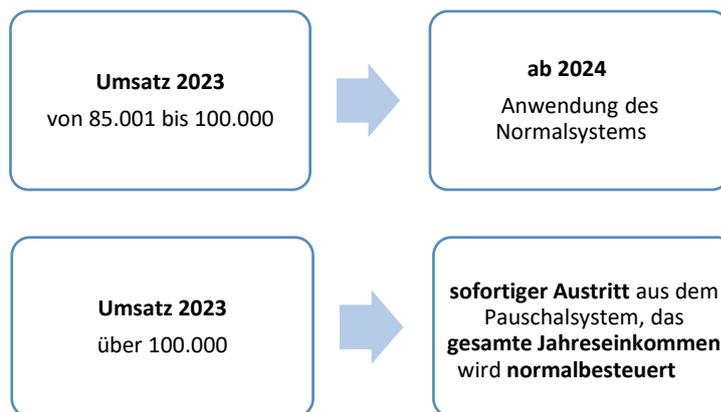
Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



Einkommens und
des MwSt.-Umsat-
zes für das Jahr
2022

- Versand des Mod.
770 für das Jahr
2022

ausstellen. Zu diesem Thema werden wir Ihnen demnächst auch noch ein
gesondertes Rundschreiben zusenden.



Steuerbonus für Investitionen: Lieferung innerhalb 30. November 2023!

Die steuerliche Förderung für „normale“ Neuinvestitionen (6%) wurde ab 2023 abgeschafft und die Höhe der Steuergutschrift gemäß Industrie 4.0 wurde für 2023 im Vergleich zu 2022 von 40% auf 20% reduziert. Wie in den Vorjahren bestand jedoch die Möglichkeit sich das höhere Steuerguthaben des Jahres 2022 zu sichern. Dafür musste die Bestellung des Gutes und die Anzahlung von mindestens 20 Prozent bis zum 31. Dezember 2022 getätigt werden. **Die Lieferung oder Übergabe muss innerhalb 30. November 2023 erfolgen.**

Aufschub begünstigte Privatisierung von nicht betrieblich genutzten Gütern!

Durch das Gesetzesdekret 132/2023 wurde die Frist für die begünstigte **Privatisierung von nicht betrieblich genutzten Gütern (Immobilien, Fahrzeuge, Beteiligungen) an die Gesellschafter** vom 30. September 2023 auf den **30. November 2023 aufgeschoben**. Als nicht betrieblich genutzt gelten auch vermietete Immobilien oder jene die im Warenendbestand enthalten sind. Der Veräußerungsgewinn kann durch Zahlung einer Ersatzsteuer in Höhe von 8 % bis 10,5 % abgegolten werden.

Vorsicht bei Warenverkäufen ins Ausland!

Bei Verkauf von Waren ins Ausland stellt sich für Unternehmer häufig die Frage, welche Liefermodalitäten gelten sollen. Oft holt **der Käufer die Ware direkt am Sitz des Verkäufers ab** (Lieferklausel „Ab Werk“ oder „EXW-Ex Works“). Aus steuerlicher Sicht ist diese Lieferbedingung **sehr gefährlich**, da



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



der Verkäufer auch in diesem Fall seine **Rechnungen ohne MwSt.** ausstellt (Ausfuhrlieferung gemäß Art. 8 DPR 633/1972 oder innergemeinschaftliche Lieferung gemäß Art. 41 DL 331/1993), aber in der Regel nicht im Besitz der entsprechenden **Zoll- oder Ausfuhrdokumente** ist. Diese müssen jedoch vorhanden sein, um nachzuweisen, dass die Ware auch tatsächlich ins Ausland geliefert wurde. Die physische Warenbewegung stellt nämlich eine der unabdingbaren Voraussetzungen dar. Wird dieser Nachweis nicht **innerhalb von 90 Tagen** erbracht, ist die entsprechende **MwSt. mit Verwaltungsstrafen und Zinsen geschuldet**. Sollten Sie Abhollieferungen haben, wenden Sie sich bitte an unsere Kanzlei, damit wir den Einzelfall überprüfen können.

Automatische Verzugszinsen im Geschäftsverkehr!

Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 231/2002 sieht vor, dass im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen, bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziels, **automatisch Verzugszinsen** anreifen. Für das nun laufende **zweite Semester 2023** ist dieser Verzugszinssatz auf acht Punkte über dem Refinanzierungssatz (aktuell 4,00%) festgelegt worden. Die Verzugszinsen betragen somit **12 Prozent bzw. 16 Prozent** bei verderblichen Waren. Die Verzugszinsen können ab dem „vereinbarten Zahlungsziel“ (bzw. 30 Tage ab Rechnungsdatum sofern kein Zahlungsziel vereinbart ist) berechnet und eingefordert werden.

Erinnerung: Zahlung mit nachverfolgbaren Zahlungsmitteln!

Beim Erstellen der Steuererklärungen für das Jahr 2022 ist uns aufgefallen, dass Steuerabsetzbeträge **nicht immer** mit nachvollziehbaren Zahlungsmitteln gezahlt worden sind und somit nicht abgesetzt werden können. Deshalb erinnern wir daran, dass die **Steuerabsetzbeträge von 19%**, welche vom Art. 15 des TUIR vorgesehen sind (z. B. Ausgaben im Gesundheitsbereich, Ausgaben für den Tierarzt, Einschreibgebühren für Kindergarten, Beerdigungsspesen usw....), bereits ab 2020 steuerlich nur mehr dann abgesetzt werden können, wenn Sie mittels **Bank- oder Postüberweisung bzw. Bancomat- oder Kreditkarte** bezahlt werden. Somit stehen die Steuerfreibeträge für Zahlungen in bar nicht mehr zu. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind die Zahlungen von **Medikamenten, medizinischen Geräten (dispositivi medici)**, sowie **Sehhilfen, Kontaktlinsen, Linsenflüssigkeit** bei Optikern und **die von öffentlichen Einrichtungen oder Privatkliniken** (nur jene die vom Gesundheitsdienst akkreditiert wurden) durchgeführten ärztlichen Leistungen.

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.